

15./IV. 1916

*** (Verkaufsverordnung für militärische Uniformsorten.)** Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangt heute eine Ministerialverordnung betreffend den Verkauf und die Lieferung von Uniformsorten zur Verlautbarung, durch welche aus Sicherheitsrücksichten verhindert werden soll, daß unberufene Personen in den Besitz militärischer Uniformsorten gelangen. Nach der neuen Vorschrift dürfen militärische Bekleidungsstücke (Kappen, Hülsen, Röcke, Pelzröcke, Uniformhosen, Mäntel), ferner Leibriemen mit Schließen und Seitewaffen, welche den in der bewaffneten Macht gebrauchten gleich oder ähnlich sind, nur an die Militärverwaltung oder an Angehörige der bewaffneten Macht oder an Bevollmächtigte der Angehörigen der bewaffneten Macht verkauft oder auf Bestellung geliefert werden. Der Verkauf und die Lieferung an Angehörige der bewaffneten Macht darf nur gegen Vorweisung einer mit der Stampiglie des Truppenkörpers versehenen Legitimation und an Bevoll-

mächtigte der Angehörigen der bewaffneten Macht nur gegen Vorweisung einer die Richtigkeit des Auftrages erweisenden militärbehördlichen Bestätigung erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift besteht nur insofern, als die erwähnten Uniformsorten an Gewerbetreibende, die zur Erzeugung dieser Gegenstände oder zum Handel mit denselben befugt sind, ohne Einschränkung verkauft und auf Bestellung geliefert werden dürfen.